OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751047/8/ER

Datum:
Linz, 24. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des J L F, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, S, L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 18. September 2020, GZ: BHUUSich-2020-515/402-STS, mit dem der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 22. Jänner 2020, GZ: BHUUSich-2020-515/16, mit dem dem Beschwerdeführer der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge gegeben wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17. März 2021

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird behoben und das Verfahren betreffend die Verhängung eines Waffenverbots wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 18. September 2020, BHUUSich-2020-515/402-STS, gab die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) der Vorstellung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) gegen den Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 22. Jänner 2020, BHUUSich-515/16, mit dem dem Bf der Besitz von Waffen und Munition verboten wurde, keine Folge.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der belangten Behörde mit Abschlussbericht der PI Ottensheim vom 9. Jänner 2020 mitgeteilt worden sei, der Bf habe am 13. Oktober 2019 um 2:00 Uhr einer Person nach dem Besuch des W Oktoberfests mehrmals ins Gesicht geschlagen. Das Opfer sei ins UKH eingeliefert worden und habe eine Gehirnerschütterung, Abschürfungen im Gesicht und eine Unterblutung der Bindehaut des linken Auges erlitten. Aufgrund dieses Vorfalls sei von der belangten Behörde gegenüber dem Bf mit Mandatsbescheid vom 22. Jänner 2020, BHUUSich-515/16-STS ein Waffenverbot erlassen worden. Gegen diesen habe der Bf das Rechtsmittel der Vorstellung erhoben. Von der belangten Behörde sei daraufhin fristgerecht das Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Gegen den Bf sei ein Strafverfahren wegen des Verdachts der schweren Körperverletzung am LG Linz geführt worden, dieses sei mit Beschluss vom 24. März 2020, 26 Hv 2/20v gemäß §§ 198, 199 und 2000 StPO nach Bezahlung einer Geldbuße und Leistung von Schadenersatz eingestellt worden. Es sei aktenkundig, dass es bereits im Jahr 2019 einen Vorfall in einer Diskothek gegeben habe, bei dem der Bf eine Person durch einen Faustschlag ins Gesicht verletzt habe.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde aus, dass das Vergehen der Körperverletzung ein Waffenverbot rechtfertige. Eine diversionelle Entscheidung eines Gerichts entfalte keine Bindungswirkung für die Waffenbehörde. Es sei unstrittig, dass der Bf eine Person im Gesicht schwer verletzt habe. Ferner habe ein Zeuge angegeben, dass es zuerst zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen dem Bf und dem späteren Opfer gekommen sei, diese sei dann aber in eine Tätlichkeit übergegangen, und der Bf habe mit der Faust zugeschlagen. Der Bf sei von seinem Opfer weggezogen worden und habe dann erneut versucht, dieses anzugreifen. Die Aggressionsbereitschaft des Bf gegenüber seinem Opfer, die sich durch wiederholte Angriffe manifestiert habe, wiege besonders schwer. Das Vorbringen des Bf, es habe sich bei seinen Schlägen nur um Abwehrhandlungen gehandelt, sei angesichts der Verletzungen des Opfers und der wiederholten Schläge unglaubwürdig. Am 24. März 2019 habe sich bei einem Diskothekbesuch bereits ein ähnlicher Vorfall ereignet, bei dem der Bf einer Person einen Faustschlag ins Gesicht versetzt habe. Das Vorbringen des Bf, sich aufgrund seiner Alkoholisierung nicht mehr genau an die Vorfälle erinnern zu können, gereiche ihm nicht zum Vorteil. Die Behörde kam zum Schluss, dass dem Bf eine missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er beantragte, den angefochtenen Bescheid zu beheben und das ggst Waffenverbotsverfahren einzustellen.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass das spätere Opfer am W Oktoberfest ohne Grund auf den Bf losgegangen sei, ihn angesprungen und zu Boden gerissen habe. Die Verletzungen des Opfers würden von Abwehrhandlungen des Bf stammen. Im Hinblick darauf, dass das spätere Opfer der Auslöser der Auseinandersetzung gewesen sei, weil dieser den Bf in extrem alkoholisiertem Zustand angesprungen und grundlos angegriffen habe, hätten sich die beiden bereits außergerichtlich hinsichtlich der wechselseitigen Ansprüche geeinigt. Deshalb sei das gegen den Bf eingeleitete Strafverfahren auch vom LG Linz im Rahmen einer diversionellen Erledigung eingestellt worden, weil dem Bf keine schwere Schuld vorwerfbar gewesen sei. Das spätere Opfer habe den Bf von hinten angesprungen, in den „Schwitzkasten“ genommen und habe versucht, auf den Bf einzuschlagen. Der Bf habe sich nur verteidigt und dabei überreagiert. Aufgrund dieses Verhaltens könne keinesfalls angenommen werden, der Bf würde durch die Verwendung von Waffen Personen verletzen oder gefährden. Eine negative Gefährdungsprognose sei schon deshalb nicht zu treffen, da das LG Linz nach der Auseinandersetzung mit den Beweisergebnissen zum Ausdruck gebracht habe, dass den Bf keine schwere Schuld treffe und daher mit einer diversionellen Erledigung in Form einer Verfahrenseinstellung nach Zahlung eines geringen Bußgelds vorgegangen worden sei. Das LG Linz habe dies als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von weiteren derartigen Taten abzuhalten. Vor allem durch die Würdigung, dass den Bf keine schwere Schuld treffe und dass das LG Linz mit der diversionellen Erledigung zum Ausdruck gebracht habe, dass die Verletzungen hinter dem typischen Bild des gegen ihn erhobenen Tatvorwurfs zurückgeblieben seien, komme zum Ausdruck, dass keine Prognose hinsichtlich konkreter Befürchtungen eines Waffenmissbrauchs zu treffen sei. Es könne auch nicht schlechthin jedes Vergehen einer Körperverletzung ein Waffenverbot rechtfertigen. Der Bf habe sich nur gewehrt, nachdem er von hinten angegriffen worden sei und habe dabei überreagiert. Diesbezüglich habe er sich auch einsichtig gezeigt und den Schaden wieder gut gemacht. Das LG Linz habe eine Bestrafung des Bf nicht für notwendig erachtet, sondern in diesem Sinne eine positive Zukunftsprognose erstellt. Ferner trinke der Bf seit dem Vorfall keinen Alkohol mehr, der der Grund für seine Überreaktion gewesen sei. Falsch sei, dass der Bf 2019 bei einem Diskothekbesuch eine Person mit einem Faustschlag ins Gesicht verletzt habe. Vielmehr habe er beim Gestikulieren beim Tanzen einen anderen Gast im Bereich der Nase verletzt, das sei aber keinesfalls ein bewusster Faustschlag gewesen. Das Waffenverbot belaste den Bf insofern, als er eine Karriere beim Bundesheer anstrebe.

I.3. Mit Schreiben vom 16. Oktober 2020, eingelangt am 21. Oktober 2020, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt

dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

In der Nacht von 12. auf 13. Oktober 2019 besuchte der am 27. Jänner 2002 geborene Bf das „W Oktoberfest“, wobei er große Mengen Alkohol konsumierte. Gegen 2:00 Uhr traf er auf dem Fußballplatz, der sich neben dem Festgelände befindet, mit einer ebenfalls stark alkoholisierten Person zusammen, worauf sich eine tätliche Auseinandersetzung entwickelte. Bei dieser fügte der Bf seinem Kontrahenten Verletzungen im Kopfbereich, nämlich eine Gehirnerschütterung, Abschürfungen im Gesicht und eine Unterblutung der Bindehaut des linken Auges durch Schläge zu, worauf dieser ins UKH nach Linz verbracht wurde.
Mit Beschluss des LG Linz, 26 Hv 2/20v, wurde das Strafverfahren gegen den Bf wegen §§ 15 Abs 1, 84 Abs 4 StGB gemäß §§ 198, 199 und 200 StPO nach Bezahlung einer Geldbuße von 500 Euro und Leistung eines Teilschadenersatzes von 500 Euro endgültig eingestellt.
Begründet wurde diese Einstellung wie folgt:
„Der bislang unbescholtene (...) jugendliche Angeklagte hat zwischenzeitlich nachweislich die ihm in der Hauptverhandlung auferlegte Geldbuße ebenso geleistet, wie die ebenfalls in der Hauptverhandlung auferlegte Schadenszahlung an das in Rede stehende Opfer. Da der Angeklagte obendrein in der Hauptverhandlung auch die Verantwortung für seine Tat übernommen hat, konnte daher in Ansehung des anklagegegenständlichen Verhaltens, für das keine Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren droht, das nicht den Tod eines Menschen verursachte und bezüglich dem dem Angeklagten auch keine schwere Schuld zu unterstellen ist, entspricht das hier gegenständliche Verhalten doch dem deliktstypischen Unrechts- und Schuldgehalt, während der eingetretene Erfolg sogar hinter dem zurückblieb, diversionell vorgegangen werden.“

Der Bf ist seit dem Vorfall vom 13. Oktober 2019 alkoholabstinent. Der Bf führte in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht aus, dass sein Verhalten durch einen Angriff des späteren Opfers hervorgerufen worden sei, aufgrund seiner starken Alkoholisierung habe er entsprechend überreagiert. Während ein – bei dieser Tätlichkeit anwesender – Zeuge, dessen Wahrnehmungsfähigkeit jedoch aufgrund seiner massiven Alkoholisierung stark eingeschränkt war und der vor der Polizei angab, der Tätlichkeit sei eine verbale Auseinandersetzung vorausgegangen, in der Verhandlung ausführte, es sei dem Bf definitiv niemand „ins Kreuz gesprungen“, was er in weiterer Folge aber wieder relativierte, indem er ausführte, der Bf sei angegriffen worden, legte eine weitere Zeugin, die keinen Alkohol konsumiert hatte, dar, dass der Bf von einer Person angesprungen worden sei. Das Opfer selbst, das ebenfalls stark alkoholisiert war, konnte sich nicht

erinnern, ob von ihm ein Angriff ausgegangen ist. Auch wenn der Ursprung der Auseinandersetzung aufgrund dieser Aussagen nicht eindeutig rekonstruierbar ist, steht jedenfalls fest, dass der stark alkoholisierte Bf dem stark alkoholisierten Opfer im Zuge einer tätlichen Auseinandersetzung erhebliche Verletzungen zugefügt hat, was zu einer Strafverfolgung wegen versuchter schwerer Körperverletzung geführt hat.

Im vorgelegten Verwaltungsakt befinden sich Zeugenvernehmungsprotokolle und ein Abschlussbericht der PI St. Martin im Mühlkreis betreffend einen Vorfall vom 24. März 2019, im Zuge dessen der Bf beschuldigt wurde, in einer Diskothek einer weiteren Person einen Faustschlag ins Gesicht versetzt zu haben. Das diesbezügliche Verfahren wurde eingestellt.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Aussagen des Bf und der einvernommenen Zeugen in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 17. März 2021.
Die einvernommene Zeugin legte glaubhaft dar, dass sie keinen Alkohol konsumiert hatte, was sich auch in der Übereinstimmung ihrer bisherigen Aussagen mit der Aussage in der Verhandlung widerspiegelt. Die sonstigen einvernommenen Zeugen und der Bf selbst waren beim Vorfall am 13. Oktober 2019 jedoch offenbar derart alkoholisiert, dass sie teilweise keine Wahrnehmungen mehr hatten bzw teilweise ihre Wahrnehmungsfähigkeit derartig getrübt war, dass daraus divergierende Aussagen entstanden sind. Ein Zeuge – der erstmals rund fünf Wochen nach dem Vorfall befragt wurde – schloss nicht einmal aus, dass er sich den Tathergang möglicherweise im Nachhinein „zusammengereimt“ hat, wodurch seine Aussagen voneinander abwichen.
Dass der Bf seit diesem Vorfall alkoholabstinent ist, ergibt sich aus seiner glaubwürdigen Aussage, in der er auch ausführte, dass ihm sein Vater in der Alkoholabstinenz ein Vorbild sei und Alkohol überdies seinen sportlichen Ambitionen – die er auch im Zuge seiner angestrebten Berufswahl beim Bundesheer weiter zu verfolgen trachte – abträglich sei.
Die festgestellten Verletzungen sind im Akt dokumentiert, dass diese zu einer Strafverfolgung wegen versuchter schwerer Körperverletzung führten, ergibt sich aus dem Beschluss über die diversionelle Erledigung des LG Linz.

Dass das Verfahren betreffend den angezeigten Faustschlag am 24. März 2019 eingestellt wurde, ergibt sich aus der Aussage des Bf und dem Umstand, dass diesbezüglich keine weiteren Unterlagen vorliegen. Auch konnte diesbezüglich keine Verurteilung des Bf festgestellt werden.

III. Gemäß § 12 Abs 1 Waffengesetz – WaffG, BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, hat die Behörde einem Menschen den Besitz von

Waffen und Munition zu verbieten (Waffenverbot), wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dieser Mensch durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Die Verhängung eines Waffenverbots dient der Verhütung von Gefährdungen der im § 12 Abs 1 WaffG bezeichneten Art und setzt nicht voraus, dass es schon zu einem missbräuchlichen Verwenden von Waffen durch den Betroffenen gekommen ist. Dabei genügt es, wenn konkrete Umstände vorliegen, die die Besorgnis erwecken, dass von der Waffe ein gesetz- oder zweckwidriger Gebrauch gemacht werden könnte. Nach dem dem WaffG allgemein innewohnenden Schutzzweck ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Verbotstatbestand des § 12 Abs 1 WaffG setzt lediglich voraus, dass auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen zu befürchten ist. Liegt diese Voraussetzung vor, so hat die Behörde nach § 12 Abs 1 WaffG vorzugehen und ein Waffenverbot auszusprechen, ohne dass ein bisher untadeliges Vorleben dem entgegenstünde. Wesentlich ist, dass dem Betroffenen die missbräuchliche Verwendung von Waffen zuzutrauen ist (vgl VwGH 19.12.2013, 2012/03/0029 uHa VwGH 25.1.2012, 2012/03/0007).

Diese Prognose hat auf Tatsachen zu basieren. Ob Tatsachen iSd § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist eine Rechtsfrage (vgl VwGH 27. November 2012, 2012/03/0134). Die angenommenen Tatsachen müssen wiederum die zukünftige Missbrauchsmöglichkeit (im Hinblick auf die geschützten Rechtsgüter: Leben, Gesundheit, Freiheit und fremdes Eigentum) begründen. Eine Missbrauchswahrscheinlichkeit wird nicht gefordert. Ebenso ist nicht gefordert, dass bereits einmal ein Missbrauch stattgefunden hat (vgl VwGH vom 18. März 2011, 2008/03/0011).

Eine strafgerichtliche Verurteilung ist für die Prognose nicht erforderlich (vgl. VwGH vom 30. November 2000, 98/20/0226). Zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für die Erlassung eines Waffenverbots nach § 12 Abs 1 WaffG vorliegen, ist es daher auch nicht entscheidend, ob die Strafverfolgungsbehörde wegen des strittigen Vorfalls von einer Verfolgung, allenfalls nach diversionellem Vorgehen, Abstand genommen hat, weil diese Entscheidung für die Waffenbehörde keine Bindungswirkung entfaltet (vgl. VwGH 19.3.2013, 2012/03/0180; 30.1.2014, 2013/03/0154).

IV.2. Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat der Bf eine Person in stark alkoholisiertem Zustand im festgestellten Umfang am Körper verletzt, weshalb ein Strafverfahren wegen versuchter schwerer Körperverletzung eingeleitet und diversionell erledigt wurde. Weitere Vorfälle konnten nicht erwiesen werden.

Im Folgenden ist zu prüfen, ob auf Grund objektiver Sachverhaltsmerkmale eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Bf zu befürchten ist.

Im ggst Verfahren ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass der Bf eine andere Person am Körper verletzt hat, wobei der Verwaltungsgerichtshof davon ausgeht, dass eine rechtskräftige Verurteilung eines Waffenbesitzers wegen des Vergehens der Körperverletzung bereits für sich ein Waffenverbot rechtfertigt. Der Bf wurde jedoch nicht rechtskräftig verurteilt. Darüber hinaus ist nicht außer Acht zu lassen, dass der Bf zum Vorfallszeitpunkt minderjährig war. Er war – stark alkoholisiert – in eine tätliche Auseinandersetzung mit einer weiteren, ebenfalls stark alkoholisierten Person verwickelt, die er durch Schläge verletzte.
Der belangten Behörde ist beizupflichten, dass dem Bf der Umstand seiner Alkoholisierung nicht zum Vorteil gereichen kann, jedoch ist zu berücksichtigen, dass außer dem ggst Vorfall keine weiteren Vorfälle erwiesen sind und der Bf seither keinen Alkohol mehr zu sich nimmt. Die Befürchtung, dass es künftig zu weiteren derartigen Vorfällen kommen wird, erscheint aus derzeitiger Sicht daher nicht gegeben.
Darüber hinaus ist nicht außer Acht zu lassen, dass auch das LG Linz berücksichtigt hat, dass der Bf die Verantwortung für seine Tat übernommen hat und ihm keine schwere Schuld zu unterstellen ist. Auch vor dem erkennenden Gericht zeigte sich der Bf einsichtig und reuig und beteuerte überdies, Konflikten generell aus dem Weg zu gehen.

Zwar hat der Bf unbestritten einen anderen durch Schläge am Körper verletzt, jedoch reicht allein dieser Vorfall unter Berücksichtigung der festgestellten Umstände nicht aus, die Annahme zu treffen, dass der Bf durch missbräuchliches Verwenden von Waffen Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte.

V. Da auf Grund der vorliegenden Tatsachen iSe Prognoseentscheidung eine qualifiziert rechtswidrige Verwendung von Waffen durch den Bf nicht zu befürchten ist, war im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter